



STADT WELS
Verwaltungspolizei

Stadtplatz 1, 4600 Wels
Bearbeiter: Dominik Prommegger
Zimmer Nr. 310
Tel.: +43 7242 235 4590
E-Mail: pol@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Bescheid

17.10.2023

Österreichischer Kynologenverband, Siegfried-Marcus-Straße 7, 2362 Biedermannsdorf
Internationale Rassehundeausstellung von 01.12. bis 03.12.2023, Messegelände,
Messehallen 1-11 Bewilligung gemäß § 28 Tierschutzgesetz
Pol-304-VP12-38-2023/1

Es ergeht vom Bürgermeister der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

Spruch:

I.

Dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) wird die tierschutzrechtliche Bewilligung für die Abhaltung der **Internationalen Rassehundeausstellung von 01.12.2023 bis 03.12.2023 in Wels, Messegelände, Messehallen 1-11**, unter Einhaltung folgender Auflagen erteilt:

1. Herr Dr. Michael Kreiner muss als Verantwortlicher gemäß § 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.
2. Es dürfen bei der Veranstaltung maximal 6.000 Hunde an der Rassehundeausstellung teilnehmen.
3. Die Ausstellung und Vorführung der Tiere haben so zu erfolgen, dass diesen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt und sie nicht schädlichem Stress ausgesetzt oder in schwere Angst versetzt werden.

4. Es dürfen den für die Hundausstellung vorgesehenen Tieren nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die den arttypischen Verhaltensweisen entsprechen. Dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft, Ausbildungsstand und soziale Rangstellung jedes einzelnen Tieres Rücksicht zu nehmen.
5. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen nicht ausgestellt werden – das heißt der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass solche Tiere von der Hundausstellung ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für Tiere österreichischer Aussteller, als auch für Tiere von Ausstellern aus EU- und Drittstaaten.

Dazu sind im Zuge der Einlasskontrolle in die Veranstaltungsstätte Ausstellungstiere durch einen Veterinärmediziner auf das Vorliegen klinischer Qualzuchtmerkmale zu prüfen.

Weiters haben Veterinärmediziner, allenfalls unter Beiziehung von Hilfspersonal, im Zuge der Einlasskontrolle von Ausstellungstieren in die Veranstaltungsstätte zu prüfen, ob die rassespezifisch notwendigen Screeninguntersuchungen durchgeführt worden sind.

Zur Vereinfachung der Einlasskontrolle kann das Vorliegen der Unterlagen über diese Screeninguntersuchungen bereits vor der Veranstaltung geprüft und i.S.d. Auflagenpunktes 6 dokumentiert werden.

Zum Ausschluss von Qualzuchtmerkmalen bei Ausstellungshunden sind die Ergebnisse jener im „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden – Screening Methoden, Befunde, Konsequenzen (Leitfaden des Vollzugsbeirates, Fassung: 13.03.2018)“ für die betreffende Rasse rot hinterlegten Screeningverfahren vollständig vorzulegen.

Link zum o.a. Leitfaden:
<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2020/10/Leitfaden-zur-Beurteilung-von-Qualzuchtmerkmalen-bei-Hunden-Vollzug-1.pdf>
6. Die Einlasskontrollen gemäß Auflagenpunkt 5 sind derart zu dokumentieren, als dass aus der Dokumentation hervorzugehen hat, welche Befunde durch den Veterinärmediziner im Zuge einer positiven Einlasskontrolle gefordert und durch den Aussteller vorgelegt wurden. Die Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Verwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, sowie Halsbänder mit einem Zugmechanismus, die den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder diese in Angst versetzen, ist verboten. Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder sowie elektrische oder chemische Dressurgeräte sind gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes verboten.

Insbesondere dürfen nur Halsbänder verwendet werden, die über eine Breite verfügen, die sicherstellt, dass es durch Zugbewegungen an der Leine nicht zu Verletzungen am Hals des Tieres kommt.
8. Alle in die Veranstaltungsstätte eingebrachten Hunde müssen einen gültigen Tollwutimpfschutz haben. Der Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
9. Bei kurzfristiger Unterbringung muss das Tier sich gestreckt hinlegen, umdrehen und stehen können.

10. Zur Überprüfung der Tiere und Kontrolle deren Gesundheitszustandes ist der Behörde eine geeignete Räumlichkeit/ein entsprechender Ort zur Verfügung zu stellen.
11. Ein Füttern der Tiere durch die Besucher ist verboten. Der Hinweis auf das Fütterungsverbot ist für Besucher deutlich sichtbar anzubringen.
12. Frisches sauberes Trinkwasser ist den Tieren ständig zur Verfügung zu stellen, eine ausreichende Versorgung mit artspezifischem Futter ist zu gewährleisten. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können.
13. Jungtiere bis zur 16. Lebenswoche sind von der Veranstaltung auszuschließen.
14. Der Verkauf von Tieren ist verboten.
15. Eine starke, direkte Scheinwerferbeleuchtung der Tiere ist zu vermeiden.
16. Unverträgliche Tiere sind getrennt voneinander zu halten.
17. Es dürfen nur offensichtlich gesunde, gut genährte, unverletzte und in ihrem Verhalten nicht gestörte Tiere Verwendung bei der Ausstellung finden.
18. Hochträchtige Hündinnen, die voraussichtlich während oder kurz nach der Veranstaltung gebären werden oder in einem Zeitraum von 7 Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, dürfen an der Hundeschau nicht teilnehmen.
19. Die Tiere sind vor Witterungseinflüssen ausreichend zu schützen. Der Witterungsschutz ist vom Veranstalter bzw. von den Ausstellern selbst für die Hunde bereitzustellen.
20. Tiere, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, dürfen nicht ausgestellt werden. Widerrechtlich „kupierte Hunde“ dürfen nicht ausgestellt werden.
21. Offensichtlich erkrankte oder verletzte Tiere sind unverzüglich aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Sie sind in einem getrennten, für Besucher nicht zugänglichen Raum unterzubringen und entsprechend zu versorgen.
22. Spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung ist beim Veterinärdienst des Magistrates der Stadt Wels, Tel.Nr. 07242/235 Dw. 4630 oder 4631, jener Tierarzt namhaft zu machen, der für die Untersuchung der Tiere verantwortlich ist. Dieser muss während der Dauer der Veranstaltung erreichbar sein, sodass er im Anlassfall kranke und/oder verletzte Tiere umgehend untersuchen und behandeln kann.
23. Die endgültige Auflistung aller ausgestellten Tiere inklusive der Kontaktdaten und der Anschrift der Halter (Ausstellungskatalog gem. § 4 TSchG-Veranstaltungsverordnung) ist der Behörde vorab zum ehestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beginn der Veranstaltung, zur Verfügung zu stellen.

24. Es dürfen nur solche Tiere bei der Veranstaltung verwendet werden, die keiner veterinärbehördlichen Beschränkung unterliegen. Vor Einbringung der Tiere in die Veranstaltungsortlichkeit hat jeder Teilnehmer dem Veranstalter gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass die eingebrachten Tiere aus Beständen stammen, die nicht wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche gesperrt sind (Beilage).

Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 1 i.Z.m. § 23 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F. i.V.m. Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (TSchG-VeranstV), BGBl. II Nr. 493/2004 i.d.g.F.

II.

Der Antragsteller hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Spruchabschnittes eine Verwaltungsabgabe von **€ 60,00** gemäß Tarifpost 137 zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118 i.d.g.F.

III.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.

Begründung:

zu I.:

Der Österreichische Kynologenverband (ÖKV), Siegfried-Marcus-Straße 7, 2362 Biedermannsdorf, hat den Antrag auf Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung zur Abhaltung der Internationalen Rassehundeausstellung von 01.12.2023 bis 03.12.2023, Messegelände, Messehallen 1-11, eingebracht.

Gemäß § 28 Abs. 1 Tierschutzgesetz bedarf die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen einer behördlichen Bewilligung.

Die Bewilligung ist gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 leg. cit. zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen auf Grundlage der Stellungnahmen der Amtstierärztin der Stadt Wels vom 29.09.2023 und der Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich vom 16.10.2023 wird davon ausgegangen, dass die Tierhaltung den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.:

Die Vorschreibung der Abgaben erfolgt nach der angeführten Verordnungsstelle.

zu III.:

Einer allfälligen Beschwerde war die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, da im Interesse des Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere die Durchführung der Veranstaltung nur bei Einhaltung sämtlicher Bescheidaufgaben möglich ist. Außerdem wäre eine Entscheidung über eine solche Berufung vor dem Veranstaltungstag nicht zu erwarten.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Wels, 4600 Wels, Stadtplatz 1, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch

- per Fax (Telefaxnummer 07242/235-4740)
- oder per E-Mail (post.magistrat@wels.gv.at) eingebracht werden.

Bei elektronischer Übermittlung verwenden Sie bitte folgende Formate: Ein zu den Microsoft Office Produkten kompatibles Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder ein PDF-Dokument.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Rechtswirkungen des angefochtenen Bescheides nicht eintreten, bis über die Beschwerde entschieden worden ist (§ 13 Abs 1 VwGVG). Durch Gesetz oder Bescheid der belangten Behörde im Einzelfall (§ 13 Abs 2 VwGVG) kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen werden.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sonstige Hinweise:

- Bestehen Zweifel über die Identität des Beschwerdeführers oder ist die Beschwerde sonst mangelhaft, ist die Behörde berechtigt, dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (§ 13 AVG).
- Die belangte Behörde ist berechtigt, binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde über die Beschwerde eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen (§ 14 VwGVG).

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr zu entrichten. (siehe u.a. Hinweis)

Im Auftrag:


Dominik Prommegger

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides etc.) durch Überweisung auf das nachstehend angeführte Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. zu entrichten:

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid werden gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes geahndet.
2. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
3. Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 (Eingabe) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 i.d.g.F., ist eine Gebühr von **€ 14,30** zu entrichten.

Erght per RSb an:

1. Österreichischer Kynologenverband (ÖKV), Siegfried-Marcus-Straße 7, 2362 Biedermannsdorf (Zahlschein)
2. Tierschutzombudsstelle Oö., Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

sowie nachrichtlich an (E-Mail):

BZ, Dst. Verwaltungspolizei, Produktgruppe Veterinärdienst

Gesundheitsbestätigung

Tierbesitzer	
Adresse	

Tierart	Rasse	Anzahl	Kennzeichnung

Der unterfertigte Tierbesitzer erklärt, dass das/die oben beschriebene/n Tier/e klinisch gesund ist/sind und dass der Herkunftsbestand keinerlei Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufweist.

Der Betrieb ist seit 3 Monaten keinen veterinärpolizeilichen Maßnahmen unterworfen.

Ort, Datum

Unterschrift



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.wels.gv.at/amtssignatur>.

Österreichischer Kynologenverband
 S.-Marcus-Straße 7
 2362 Biedermansdorf



STADT WELS
 Verwaltungspolizei

Stadtplatz 1, 4600 Wels
 Bearbeiter: Dominik Prommegger
 Tel.: +43 7242 235 4590
 Zimmer Nr.: 310
 E-Mail: pol@wels.gv.at
 DVR: 0024724 UID: ATU23478804
 wels.at

ALLG. SPARKASSE OOE. BANK AG, IBAN: AT26203201000001221, BIC: ASPKAT2L

Seite 1 von 1

ZAHLUNGSANWEISUNG
 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

AT

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma Magistrat der Stadt Wels	
IBAN EmpfängerIn AT26203201000001221	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank ASPKAT2L	
EUR Betrag	74,30
Zahlungsreferenz 812300008799	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
Verwendungszweck Annahmeanordnung: BZ02/00590 Kundennummer: 0062852	

EmpfängerIn Name/Firma Magistrat der Stadt Wels			
IBAN EmpfängerIn AT26 2032 0100 0000 1221			
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank ASPKAT2L	Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen	EUR Betrag	74,30
812300008799	Bedrucken der Zahlungsreferenz	4911	Prüfziffer
Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet			
Annahmeanordnung: BZ02/00590			
Kundennummer: 0062852			
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn			
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma Österreichischer Kynologenverband			
Unterschrift Zeichnungsberechtigter			006
			00000007430<

